

## I. Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Saunaanlage.

## II. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Saunagäste verbindlich.
2. Mit der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte der Saunaanlage üben Hausrecht aus. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstößen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesem Falle nicht erstattet.

## III. Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Gäste.
2. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich.

## IV. Saunagäste

1. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird nur in Begleitung Erwachsener der Zutritt gewährt. Kinder unter 3 Jahre haben keinen Zutritt.
2. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung der Saunaanlage nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a. Personen, die unter Einfluss berausender Mittel stehen,
  - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden,
  - d. Personen, die die Saunaanlage zu gewerblichen oder sonstigen saunaunüblichen Zwecken nutzen wollen
4. Jeder Gast muss das in Saunaanlagen bestehende Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

## V. Verhaltensregeln

1. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
2. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.
3. Den Gästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen.
4. Geräte mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, wie z. B. Fotohandys, dürfen nicht in die Anlage mitgenommen werden. Das Fotografieren auf der gesamten Betriebsanlage ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet. Fotografieren und filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
5. Vor dem Saunagang muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
6. Der Verzehr von mitgebrachten Getränken und Speisen ist nicht gestattet.
7. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
8. Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
9. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten reservierte Liegen abzuräumen.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
11. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Gast während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
12. Die Benutzung der Schwitzeräume ist nur unbekleidet gestattet.
13. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
14. Sauna- und Warmlufräume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
15. Im Dampf- und Warmlufräum aus Kunststoff sind aus hygienischen Gründen mit vorhandenen Wasserschlüchen die Sitzflächen zu reinigen.
16. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschl. deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
17. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzeräumen abgestellt.
18. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzeräumen laute Gespräche, insbesondere während den Aufgüssen, Schweißschaben, Bürsten,

Kratzen etc. nicht erlaubt. Außer dem Liegetuch wird in die Schwitzeräume nichts Weiteres mitgenommen.

19. Nach dem Aufenthalt in Schwitzeräumen ist vor der Benutzung des Kaltwasseraufschlussbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzuduschen.
20. In Ruheräumen sollen sich die Gäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten.
21. Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körperrunden Unterlage benutzt werden.
22. Der gesamte Gastronomiebereich einschließlich Terrasse sowie die Ruhe- und Lieghäuser dürfen nur mit einem Bademantel und Badeschuhen besucht werden.
23. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Gastronomiebereich gestattet.

## VI. Zweck und Nutzung der Tauch- und Badebecken

Die Becken der Saunaanlage dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Gäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z. B. Wassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

## VII. Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Becken verlangt besonders Rücksichtnahme auf andere Gäste.
2. Das Beckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Gäste in die Badebecken ist verboten.

## VIII. Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzeräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegäst besondere Vorsicht.
3. Saunaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt.

## IX. Haftung bei Schadensfällen

1. Die Saunagäste benutzen die Saunaanlage auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters, von Beschäftigten oder von Erfüllungsgehilfen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH ursächlich ist.
3. Der Saunagast muss Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihsachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad- und Saunabereich bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Saunagastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsmäßigen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Saunagast.
4. Die Kabine oder den Schrank hat der Saunagast selbst zu verschließen, das Armband hat er während des Besuchs sichtbar zu tragen. Für den Verlust des Armbandes/Chipcoin wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegäst wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Der die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt. Die Geltendmachung eines über die Pauschalbeträge hinausgehenden Schadensersatzes bleibt in jedem Einzelfall verbehalten. Der Verlierer erhält diesen Betrag abzüglich des in Anspruch genommenen Hauskredits zurück, falls das Armband gefunden wird.
5. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrungspflichten begründet. In der Verantwortung des Gastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschranken und Wertfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

Trier, im Januar 2021

SWT Bäder GmbH

- Der Saunagarten an den Kaiserthermen -

# Haus- und Badeordnung